



Bundeskammer für  
Arbeiter und Angestellte  
Prinz-Eugen-Str. 20-22  
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2016-17875

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Fabian Klammer/R

Klappe 1481

Innsbruck, 17.08.2016

**Betrifft:** Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die  
Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung geändert wird

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 08.08.2016  
zust. Referent: Thomas Zotter

Sehr geehrter Herr Mag. Zotter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol erhebt gegen den oben angeführten  
Gesetzesentwurf keinen Einwand.

§ 6 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz sieht vor, dass  
Meldungen an Sicherungseinrichtungen gemäß § 33 nicht nur an die Finanzmarkt-  
aufsichtsbehörde, sondern auch an die Österreichische Nationalbank binnen der  
vorgesehenen Fristen übermittelt werden müssen. Gleichzeitig hat die Finanzmarkt-  
aufsichtsbehörde gemäß § 33 Abs. 2 die Möglichkeit per Verordnung festzulegen, dass  
Meldungen bezüglich der Höhe an gedeckten Einlagen ausschließlich an die  
Österreichische Nationalbank als zuständiges Kontrollorgan zu übermitteln sind. Der  
vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt nun die Umsetzung dieser Möglichkeit. Im  
Sinne von Verwaltungsverschönerungen und dem Vermeiden doppelter Informations-  
pflichten ist diese Maßnahme zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)